

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 8

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Zweiter Operations-Wiederholungskurs für französisch sprechende Ärzte vom 26. Juli bis 7. August in Bern.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Ärzte vom 23. August bis 11. September in Luzern.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Krankenwärter und Frater vom 5. bis 24. April in Zürich.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Ambulancen-Kommissäre, Krankenwärter und Frater vom 26. April bis 14. Mai in Zürich.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Krankenwärter und Frater vom 19. Juli bis 7. August in Zürich.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Krankenwärter und Frater vom 24. Mai bis 12. Juni in Luzern.
- Sanitätskurs für französisch sprechende Frater vom 14. Juni bis 3. Juli in Luzern.
- Sanitätskurs für deutsch sprechende Frater und Krankenwärter vom 23. August bis 11. September in Luzern.
- Sanitätskurs für französisch sprechende Krankenwärter und Frater vom 19. Juli bis 7. August in Bern.

XXI. Veterinär-Aspirantenschule.

Vom 16. August bis 4. September in Thun.

XXII. Divisions-Zusammenzug.

4Pfd. Batterie Nr. 13, Freiburg,	}	vom 7. bis 16. Sept. in Bière.
4Pfd. " " 23, Waadt,		
Guidencompagnie Nr. 7, Genf,		
Dragonercompagnie Nr. 15, 17, Waadt,		
Scharfschützenkomp. Nr. 3, 8, 10, 30, Waadt,		
Infanteriebataillon Nr. 20, Genf,		
" " 23, Neuenburg,		
" " 39, Freiburg,		
" " 46, 70, Waadt,		
" " 69, Bern,		

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Bei der Artillerie schlägt der Entwurf eine Vermehrung vor.

Nach der Organisation von 1851 betrug die Zahl der Geschütze der bespannten Batterien und der Gebirgsartillerie 226 Stücke oder circa 1,9 Geschütz auf 1000 Mann Infanterie, Schützen und Kavallerie, diese zu 120,000 Mann berechnet.

Durch die Verstärkung der früheren 9 schweren Batterien zu 4 Geschützen um je 2 Geschütze wurde obige Zahl auf ein etwas günstigeres Verhältnis gebracht; durch den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1867 entstand ein fernerer Zuwachs von 18 Geschützen, indem an die Stelle der 4 Raketenbatterien 3 gezogene 4Pfünder-Batterien mit je sechs Geschützen traten. Dadurch erhöhte sich der Bestand der Feldartillerie auf

30 Batterien 4 Pfd.	180 Geschütze
11 " 8 Pfd.	66 "
4 Gebirgsb. 4 Pfd.	16 "

Zusammen 262 Geschütze

oder 2,2 auf 1000 Mann.

Dass dieses Verhältnis schon dem jetzigen Bestand des Bundesheeres gegenüber ein zu kleines ist, wurde schon mehrfach dargestellt. In den neuesten Feldzügen führten die Heere 3—3½ Geschütze auf 1000 Mann Infanterie und Kavallerie mit sich. Wird nun aber das Heer nach dem Entwürfe auf eine Stärke von 160,000 Mann an Infanterie und Schützen gebracht, so muß ganz selbstverständlich auch eine Vermehrung der Feldartillerie stattfinden, welche wir auf 7 Batterien beantragen und zwar in der Weise, daß die leichten Batterien um 6 und die Ahtspfünder um eine vermehrt werden, so daß sich dann der Gesamtbestand der Artillerie beliefe auf

12 gezogene Ahtspfünder-Batterien,	
36 " Vierpfünder= "	
4 Gebirgsbatterien 4 Pfd.,	

im Ganzen 52 Batterien mit 304 Geschützen, was noch nicht

einmal 2 auf 1000 Mann ausmacht. Somit ist also trotz dieser Vermehrung das jetzige Verhältnis (bei dessen Berechnung die Landwehr außer Betracht fällt) nicht einmal erreicht.

Lassen wir auch bei der Organisation des Entwurfes die Landwehr außer Berechnung, so ergeben 304 Geschütze auf 120,000 Mann ein Verhältnis von 2,6 zu 1000.

In den 70 Pfd., welche im Laufe dieses Jahres auf Kosten der Eidgenossenschaft umgeändert worden sind und den dazu gehörenden Catfons, ist das Material vorhanden, aus welchem die noch fehlenden Batterien ohne wesentliche Kosten erstellt werden können.

Das Verhältnis der Ergänzungsgeschütze ist bloß zu 1/5 der Geschütze der Feldbatterien und zu 1/4 der Geschütze der Gebirgsbatterien angesetzt.

Es hatte zwar die Artilleriekommission das Verhältnis von 1/4 auch für die Feldbatterien gefordert; allein mit Zunahme der Anzahl der Batterien wächst auch die Zahl der Reservegeschütze (von 46 auf 52); abgesehen, daß außer diesen Ergänzungsgeschützen noch die Geschütze der 6 im Jahr 1867/68 transformirten Batterien zur Disposition bleiben.

Bei den bespannten Batterien geht der Entwurf von der Voraussetzung aus, daß dieselben nur im Auszug und in der Reserve gebildet werden sollen. Die Eigenthümlichkeit der Waffe macht eine fortgesetzte Instruction nothwendig, welche in der Landwehr nicht mehr erteilt werden kann. Aus den in die Landwehr übertretenden Kanonieren werden Positionskompanien und Ersatzabtheilungen, und aus den Trainsofboten Parktrainkompagnien und Fuhrwesenabtheilungen gebildet. Während, wie schon gezeigt, nach dem jetzigen Gesetze in den Kantonen die Batterien des Auszuges und der Reserve in Bezug auf die Waffe sich nicht entsprechen oder bloß im Auszug bespannte Batterien vorhanden sind, macht es sich der Entwurf zur Aufgabe, eine Eintheilung zu treffen, bei welcher einer jeden Batterie des Auszuges eine gleiche Batterie der Reserve entspricht. In dieser Weise sind je 6 Batterien Ahtspfünder und 18 Batterien Vierpfünder in jeder Abtheilung vorgesehen, im Ganzen also 48 Batterien.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte je eine Batterie von zwei Kantonen gestellt werden, weil es nach den maßgebenden Verhältnissen unmöglich schien, einzelne Kantone mit weiteren ganzen Batterien zu belasten. Baselstadt stellt daher mit Baselland, und Schaffhausen mit Appenzell A. Rh. je eine Batterie Vierpfünder im Auszug und in der Reserve.

Die formelle Berechtigung der Eidgenossenschaft zu solchen Formationen ist außer Zweifel, indem aus der Vorschrift, daß die Armee aus den Contingenten der Kantone zu bestehen habe, keineswegs folgt, daß diese Contingente unter allen Umständen in organisirten taktischen Einheiten zu bestehen haben. Daß diese Auffassung von jeher bestand, ist der historischen Einleitung zu diesem Abschnitt zu entnehmen, aus welcher sich ergibt, daß man schon zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bei dem Bestand eines rechtlich und faktisch überaus lockeren Staatenbundes keinen Anstand nahm, einzelne Truppkörper aus Mannschaften verschiedener Stände zusammenzusetzen. Die nämliche Erscheinung finden wir unter der Mediationsverfassung wieder, wo das Gesetz sowohl Infanteriebataillone als Schützenkompagnien und Batterien in dieser Weise organisirt. Das Gesetz vom Jahr 1817 bildet ebenfalls 6 Bataillone aus Kompagnien verschiedener Kantone und läßt die Stäbe derselben, wenn sich die Kantone nicht vereinigen können, durch die Aufsichtsbehörde wählen. Sollte die kantonale Eifersucht — denn nur um diese kann es sich handeln — heute schwerer zu veranlassen sein, vor den Interessen des Bundesstaates zurückzutreten? Wir hoffen, es werde dies hier so wenig als bei den Schützenbataillonen der Fall sein. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Formation hier näher einzutreten, halten wir nicht für nothwendig; sie ist heute allseitig anerkannt und von der großen Mehrzahl der Schützenoffiziere ausgesprochen. Wir verweisen übrigens auf den schon im Jahr 1865 hierüber der Bundesversammlung erstatteten Bericht. Schon seit einiger Zeit sind übrigens die Schützenkompagnien in den Schulen in Bataillone eingetheilt worden. Die Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustande

besteht also nur darin, diese Eintheilung zu einer bleibenden zu machen, sie mit der nöthigen Korpsausrüstung und einem Stab zu versehen, an dessen Spitze sich nicht ein bloß temporär kommandirter Offizier des eidg. Stabes, sondern ein Kommandant befindet, der aus der Truppe selbst hervorgegangen ist.

Nach dem Entwurfe stellt in Zukunft Tessin statt Graubünden die Gebirgsbatterien und sind letzterem dafür zwei Feldbatterien zugetheilt. Es rechtfertigt sich dies durch den größeren Pferdebestand, den Graubünden aufzuweisen hat und durch seine veränderten Straßenverhältnisse.

5) Nach dem jetzigen Gesetz besteht die Kavallerie im Auszug aus 22 Kompagnien Dragoner und 7½ Kompagnien Guitben (1694 und 243 Mann) und in der Reserve aus 13 Kompagnien Dragoner und 8 halben Guitbenkompagnien (780 und 152 Mann); zusammen Dragoner 2474 und Guitben 395 Mann. Die Dragonerkompagnien des Auszuges sind 77, die Guitbenkompagnien 32 Mann stark; in der Reserve 60 und 19 Mann.

Der Entwurf enthält den Vorschlag 22 Schwadronen Dragoner zu 101 Mann in drei Pelotons abgetheilt bloß im Auszuge zu bilden; ferner 12 Kompagnien Guitben zu 32 Mann. Somit würde in Zukunft die Stärke der Kavallerie im Ganzen 2222 Mann und die der Guitben 384 Mann betragen. In der Reserve werden keine Korps gebildet, sondern es wird die Mannschaft, welche nach dem Austritt aus dem Auszug noch ein Jahr Dienst zu leisten hat, als Ersatzmannschaft im aktiven Dienst den Auszüger Schwadronen zugetheilt.

Wir machen für diese Organisation folgende Gründe geltend.

Die Gesamtstärke der Kavallerie kann unmöglich wesentlich vermindert werden. Wenn auch bei der Natur unseres Landes und unserer Verhältnisse die Reiterei nie zu einer Hauptwaffe neben der Infanterie und Artillerie wird erhoben werden können, so ist sie doch den beiden letzteren in vielfacher Beziehung unentbehrlich. Ohne Kavallerie wird der Sicherheitsdienst auf dem Marsch unzulänglich und Rekognoscirungen, die sich auf weitere Entfernungen ausdehnen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit abgemacht werden müssen, sind geradezu unmöglich. Auf diesen Dienst ist die Stärke der Kavallerie in dem Entwurfe berechnet. Statt der zu schwachen Kompagnien (77 Mann im Auszug und 60 in der Reserve) ist die Schwadron zu 101 Mann als Einheit angenommen. Der Bestand der Guitbenkompagnien des Auszuges ist mit 32 Mann beibehalten, indem die bisherige Erfahrung eine Abänderung nicht angezeigt hat.

Ueber die Bestimmung, wonach der Dienst der Kavallerie nur 7 Jahre im Auszug und 1 Jahr in der Reserve dauern soll, ist zu bemerken:

Die Rekrutirung der Kavallerie war bis anhin in allen Kantonen mit den größten Schwierigkeiten verbunden, weil die Last des Kavalleristen, der neben dem persönlichen Dienst noch sein eigenes Pferd zu stellen hat, eine im Verhältniß zu den übrigen Waffengattungen sehr große ist. Die Verabfolgung von Wartgeldern, Reitgeldern und andern Erleichterungen erwies sich als ungenügend, so daß der Bund genöthigt war, ein anderes Hilfsmittel in der Herabsetzung der Dienstzeit zu suchen. Durch Gesetz vom 3. Juli 1862 wurden die Kantone ermächtigt, die Dienstzeit der Kavallerie (in Auszug und Reserve zusammen) auf 10 Jahre herab zu setzen und die Mannschaft beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienst zu befreien. Die gute Wirkung machte sich in den meisten Kantonen, welche von dieser Ermächtigung Gebrauch machten, geltend, indem sich die Zahl der Rekruten bald vermehrte, so daß eine Anzahl Kompagnien heute auf dem reglementarischen Stand sich befinden. Es ist dadurch der Beweis geleistet, daß das richtige Mittel zur Gewinnung der nöthigen Rekrutenzahl in der Verkürzung der Dienstzeit gefunden worden ist. Der Entwurf hat davon einen weiter gehenden Gebrauch gemacht, als das oben erwähnte Gesetz vom 3. Juli 1862. Es handelt sich nämlich nicht bloß darum knapp die Zahl der nöthigen Rekruten zu erhalten, sondern es muß, wenn die Waffe gedeihen und ihrer Aufgabe gewachsen sein soll, eine Auswahl unter den Rekruten möglich werden, von der bis jetzt keine Rede sein konnte. Der Besitz des Pferdes war in erster Linie für die

Zutheilung zu der Reiterei maßgebend; körperliche und geistige Tauglichkeit des Mannes konnte nur in zweiter Linie berücksichtigt werden. Daher kommt es, daß in diesen beiden letzteren Beziehungen die Kavallerie vielfach unter dem erlaubten Maße steht, während gerade diese Waffe eine sorgfältigere Berücksichtigung der körperlichen Tauglichkeit verlangt und ihr Dienst, wie er oben bezeichnet wurde, eine höhere Intelligenz und eine bessere Ausbildung erfordert. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es wohl nicht zweifelhaft, daß sich bei noch weiterer Herabsetzung der Dienstzeit die Möglichkeit ergeben wird, die Zahl der Rekruten so zu steigern, daß eine Auswahl unter denselben stattfinden kann.

Die Verkürzung der Dienstzeit bis auf 7 Jahre wird noch andere Vortheile mit sich bringen. Der Dienst des Reiters erfordert Behendigkeit und Keckheit, Eigenschaften der Jugend, die sich um so leichter verlieren, wenn der Kavallerist nicht fortwährend sich im Dienst befindet. Eine Milizarmee darf daher nur die jüngeren Jahrgänge zur Reiterei verwenden, wenn sie damit etwas ausrichten will. Daran reiht sich dann allerdings eine weitere ebenso wichtige Bedingung. Bis jetzt waren die Dragoner und Guitben in der Veräußerung ihrer Pferde nicht beschränkt; nur einzelne Kantone machten in dieser Hinsicht einige aber nicht ausreichende Anstrengungen. Es hieße die Worte verlieren, wenn weiter ausgeführt werden wollte, daß von einer selbstthätigen Kavallerie so lange nicht die Rede sein kann, als diese freie Verfügung fortbesteht. Noß und Mann gehören bei der Reiterei zusammen; die Eidgenossenschaft verwendet große Opfer, um beide auszubilden; wenn nun der Reiter am Schluß der Schule sein Pferd verkauft, um zum nächsten Kurs ein undressirtes zu bringen, so ist der Erfolg aller frühern Arbeit dahin. Daß die bisherigen Remontekurse nicht ausreichten, um Pferde zu Kavalleriepferden zu bilden, ist von allen Seiten anerkannt. Sobald aber das Gesetz feststellt, daß das in einer Rekrutenschule angenommene Pferd binnen 4 Jahren nicht wieder verkauft werden darf, so kommt dadurch unsere Kavallerie mit einem Schlag auf einen ganz andern Fuß. Eine solche Aenderung ist absolut nöthig, wenn die Kavallerie mit Karabinern versehen werden soll, indem die Pferde nur durch längere Uebung an das Feuer gewöhnt werden können und ungewöhnte Pferde den ganzen Erfolg des Unterrichtes in Frage stellen oder vielmehr geradezu aufheben würden.

Organisation der taktischen Einheiten.

1) Infanterie.

Die jetzige taktische Einheit ist das Bataillon.

Das Infanteriebataillon besteht aus 2 Jäger- und 4 Füsilierkompagnien, mit einem großen Stab von 9 Offizieren und einem kleinen Stab von 10 Unteroffizieren.

Die Kompagnie zählt 15 Unteroffiziere, 3—4 Spielleute, 1 Frater und 1 Zimmermann und soll eine Stärke von 70 bis 129 Mann (Appenzell A.-Rh. sogar 132 Mann) ausweisen, womit wir Bataillone von nur 438 und solche von 792 Mann erhalten.

Die Verschiedenheit in der Stärke der Kompagnien und der taktischen Einheiten ist von großer Schwierigkeit, nicht nur für die Administration und Einrichtung der Trains etc., sondern auch und vorzüglich für die Führung im Gefechte. Der Entwurf hat diese Ungleichheit um so mehr vermieden, als sie ohnehin früh genug durch Märsche und Gefechte eintritt.

Die Eintheilung des Bataillons in 2 Truppengattungen, nämlich Jäger und Füsilier, stammt aus einer Zeit, in welcher der leichte Dienst nur eine Nebenrolle spielte, insofern bei der jetzigen Bewaffnung er die Hauptrolle übernehmen wird, daher diese besondern Kompagnien in allen neuesten Organisationen, in Oestreich, Preußen, Süddeutschland und endlich in Frankreich besetzt worden sind; überall hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß das Infanteriebataillon nicht kombiniert werden dürfe, daß selbst 1/3 Jäger nicht ausreichen, und daß, wenn doch alle den gleichen Dienst nach einander versehen müssen, der Nachtheil um so mehr hervortrete, wenn 1/3 des Bataillons alle bessern Elemente an sich zieht. Auch bei der Instruktionsfrage des Entwurfs wird allen Rekruten die gleiche Unterrichtszeit zugemessen.

Die Kompagnien sind im Entwurf zu 120, das Bataillon somit zu 720 Mann festgesetzt.

Diese Stärkenverhältnisse entsprechen ungefähr dem Mittel der bisherigen.

Die Bataillone gegenüber denjenigen stehender Armeen sind noch immer klein, daher gelenkig und für einen schweizerischen Kriegsschauplatz passender als größere. Trotzdem wird sich der erste Abgang nicht gleich fühlbar machen, wie es bei noch kleineren Bataillonen der Fall wäre, welche zudem durch Vermehrung der Anzahl der Bataillone einen größeren Bedarf an Stabs-, an Subaltern-Offizieren und andern Cadres, sowie mehr Train, Caïssons, Fourgons etc., bedingten.

Die Kompagnie hat neben dem Hauptmann nur zwei Offiziere, weil das neue Reglement alle Bewegungen auf die Pelotone und nicht mehr die Sektionen basiert, weil der Bedarf an Offizieren ohnedies sehr groß und die nöthige Zahl guter Offiziere schwer aufzubringen ist, weil ferner die Auswahl der Offiziere und die Instruktionen erleichtert werden wird.

Die Kompagnie des Entwurfes hat nur 10 statt früher 15 gewehrtragende Unteroffiziere oder Führer, womit dem Bedürfnis von 8 Flügelmännern oder Führern und dem innern Dienst vollständig entsprochen werden kann.

Die Unterscheidung in Oberlieutenant, I. Unterlieutenant, II. Unterlieutenant, Wachtmeister und Korporal hat gar keine Bedeutung, ist ein Ueberkommen aus stehenden Heeren, erschwert die Administration und verhindert uns öfters wegen den Rücksichten auf den Grad den Tüchtigsten zu verwenden. Um den nöthigen militärischen Unterschied festzustellen, reicht der Begriff der Anciennität vollständig aus.

Die Kompagnie hat statt einem nun zwei Frater erhalten, wie solches die Organisation des Sanitätswesens im Entwurf bedingt, damit bei der Unterdrückung von Krankenwärtern die Ambulancen aus dem Corps bedient werden können.

Statt 3 Tambouren oder 4 Trompetern gibt der Entwurf jeder der 6 Kompagnien 1 Trompeter und 1 Tambour, indem 6 Tambouren beim Bataillon für die Märsche und die allgemeinen Signale vollständig ausreichen, im Tirailleurdienst aber, zu dem nun alle Kompagnien bestimmt sind, die Trompete, weil vom Wetter unabhängig, das einzige passende Instrument ist.

Die Trompeten sind in erster Linie als Signalfisten zu verwenden, deshalb alle mit Signaltrompeten zu versehen; dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, durch Mitgabe eines zweiten Instrumentes eine Bataillonsmusik aus den 6 Trompetern des Bataillons zu formiren. Die eigentlichen Militärmusiken sollen jedoch nach dem Entwurfe nicht der taktischen Einheit, sondern der Brigade zugetheilt werden.

Jede Kompagnie erhält 2 Pioniere — eine Benennung, welche den Unterschied von den Sappeurs des Genie feststellen soll — was per Bataillon 12 Mann nebst einem Unteroffizier gibt, eine Verstärkung, welche der neuere Krieg bedingt. Es kann somit in der Armeedivision und mit Hilfe der Sappeurkompagnie ein Pionierbataillon jeden Augenblick formirt werden.

Der Stab bedarf der Unterscheidung in 2 Stäbe, den kleinen und großen, nicht, es ist das nichts anders als eine alte Kombination. Das Bataillon hat nur einen Stabsoffizier, das ist seinen Kommandanten. Der Major hat jetzt keine rechte Stellung; man hat für ihn allerhand, unbedingt dem Kommandanten selbst gehörige Funktionen erfinden müssen; er ist entweder das fünfte Rad am Wagen oder jedenfalls in einer falschen Stellung. Keine Armee, trotzdem die Bataillone fast durchgehends 1000 Mann stark sind, hat mehr als einen Stabsoffizier.

Dem Bataillonskommandanten ist nur der Grad eines Majors ertheilt worden, weil es gegenüber den Hauptleuten der Spezialwaffen unpassend erscheint, daß der Infanterie-Hauptmann bei seinem Avancement sofort die Ersteren alle, die nur Major werden können, überspringt.

Der Waffenoffizier hat von den Waffen nichts verstanden, daher keine andere Funktion, als die Waffen-Reparaturen-Vordereare zu unterschreiben. Ist derselbe zugleich Fähnrich gewesen, so ist das im Wiederholungskurs schon gegangen, im Gefecht aber hat

er entweder die Fahne oder den Caïsson verlassen müssen. Ein Unteroffizier kann den Caïsson eben so gut besorgen und ein anderer eben so gut die Fahne tragen, daher im Entwurf 2 Unterabjudanten und 1 Waffenwachtmeister vorgesehen sind.

Die Feldprediger sind aus dem Stabe des Bataillons weggelassen und erscheinen erst in dem der Brigade, wobei der Entwurf von der Ansicht ausgegangen ist, daß man bei einem allgemeinen Aufgebot alle Feldprediger, deren die paritätischen Bataillone zwei haben, in Dienst treten müßten, die bürgerlichen Verhältnisse sehr beeinträchtigt würden, während bei einer Milizarmee, die bestimmt ist, im eigenen Lande Krieg zu führen, eine Verlegenheit nie eintreten wird, sich die nöthige geistliche Hilfe zu verschaffen.

Der Kommandant bedarf zur Leitung des Bataillons eines Trompeter- und eines Tambourwachtmeisters, wovon der letztere zugleich den ehemaligen Tambourmajor ersetzt, welcher um so weniger Bedeutung hat, als man von demselben nicht einmal verlangt, daß er ein guter Tambour und deren Lehrer sein soll.

Um den Kompagnien den einzigen Frater nicht zu entziehen, bedarf das ärztliche Personal des Bataillons eines Gehülfen, nämlich den Fraterwachtmeister des Entwurfs.

Der Pionierwachtmeister soll die Aufsicht über die 12 Pioniere bei den Arbeiten führen.

Der Linienparktrain ist bestimmt, den Train der Bataillone zu führen, es erscheint daher passend, das nöthige Personal den Bataillonen bei der Organisation wirklich zuzuthellen, unbeschadet der speziellen Ausbildung dieser Trainsofudaten.

Bisher befanden sich in jedem Bataillon 1 Schneider und 1 Schuhmacher, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, niemals für 700 Mann ausreichen konnten; dieselben haben den Stand der zu Verpflegenden um circa 1 Bataillon vermehrt und denjenigen der Kombattanten um so viel vermindert. Auch hier ist zu bemerken, daß die Aufstellung der Armee unsern von Städten und Dörfern stattfindet, wo das Nöthige beschafft oder die Reparaturen gemacht werden können, daß diese beiden Cadresstellen aus den stehenden Armeen herübergekommen sind, die sich auf Invasionen einzurichten gewohnt sind und ihre eigene Industrie — Schuh- und Kleidermacherwerkstätten — organisiert haben.

(Fortsetzung folgt.)

Edgenossenschaft.

Biel. Die „Allgemeine Militärgesellschaft von Biel und Umgegend“ beriet in ihrer Sitzung vom 24. Januar im Gasthof zum Bären in Biel die vom provisorischen Komite vorgelegten Statuten und nahm dieselben mit kleinen Abänderungen an. Ins definitive Komite wurden gewählt: die Herren E. Duby, Hauptmann, als Präsident; Louis Gaillet, Hauptmann, als Vicepräsident; Mailbach, Feldwebel, als Secretair; G. Schüller, Lieutenant, als Kassier; J. Wögele, Lieutenant, S. Franz, Feldwebel, alle in Biel, und G. Leuenberger, Fourier, in Aldau, als Beisitzer. Hierauf wurde die neue Kopfbedeckung für die eidg. Armee und das neue Ordonnanzrepetirgewehr vorgewiesen und erklärt. Beide gefielen im Allgemeinen, obschon natürlich der Eine Dieß und der Andere Jenes daran zu bemerken hatte. Die Liste zur Unterzeichnung erhielt 34 Unterschriften. Es fiel auf, daß sich von den in Biel wohnenden höhern Stabsoffizieren, einen Stabshauptmann ausgenommen, Niemand zeigte. Wir hoffen, daß der neue Verein bald mehr Mitglieder zählen und durch rege Thätigkeit zeigen wird, daß ihm mit seinem Programme ernst sei.

(S. C.)

Das eidg. Militärdepartement an die Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 12. Febr. 1869.)

Das Departement beehrt sich, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Uebelstand zu lenken, welcher je länger je mehr bei den Offizieren und Offiziers-Aspiranten II. Klasse der Kavallerie wahrgenommen wird. Es betrifft dieß das Einrücken mit neu angekauften, zum